

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung

Der Senat von Berlin
ASGIVA III F 2.4
9028-1029

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung

A. Problem

Aufgrund der hohen Anzahl an unterzubringenden wohnungslosen Personen und der derzeitigen Wohnungslage in Berlin steigt der Bedarf an Unterbringungsplätzen seit Jahren kontinuierlich an.

Um dem Problem entgegenzutreten, wurde durch den Senat ein verwaltungsübergreifendes Projekt zur Einführung der „Gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU)“ durchgeführt und abgeschlossen. Durch die GStU soll das bisher strukturell und qualitativ heterogene System der Wohnungslosenunterbringung in Berlin grundlegend reformiert und vereinheitlicht werden. Vorhandene Ressourcen sollen gebündelt und gesamstädtisch koordiniert, die Qualität der Wohnungslosenunterkünfte durch vertragliche Bindung vereinheitlicht, der Unterbringungsprozess durch Optimierung und Digitalisierung beschleunigt und die Beschäftigten in den Behörden dauerhaft entlastet werden.

Die fachlichen Grundlagen der GStU wurden ab 2018 von einem Projektteam der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in enger verwaltungsübergreifender Zusammenarbeit erarbeitet. Das im Projekt neu entwickelte IT-Fachverfahren GStU wurde 2021 in einer Pilotphase erprobt, evaluiert und wird auf dieser Grundlage weiterentwickelt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Projektergebnisse GStU geschaffen. Die GStU bringt eine umfassende Reform der Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Berlin mit sich, die mit tiefgreifenden Änderungen und Neuerungen bei Verwaltungsprozessen und -zuständigkeiten einhergeht. Zudem wird schrittweise die gesamte bislang zergliederte Unterbringungs-, Abrechnungs- und Vertragslandschaft im Bereich der Unterbringung neu strukturiert. Die meisten dafür erforderlichen Gesetzesänderungen betreffen das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird künftig neben seiner Funktion als Leistungsbehörde für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Ordnungsbehörde für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Aufgabe der zentralen Landesbehörde zur Verwaltung der landeseigenen und vertraglich gebundenen Unterkünfte für wohnungslose Menschen übernehmen. Dem folgend erhält das LAF eine neue Bezeichnung und wird in Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) umbenannt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen klare datenschutzrechtliche Anforderungen an die Datenverarbeitung durch die öffentlichen Stellen und die privaten Unterkunftsbetreibenden mittels des GStU-Fachverfahrens festgelegt werden.

Dem neuen Konzept folgend, soll die bislang nur in Geflüchtetenunterkünften tätige Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) künftig auch vertraglich gebundene Unterkünfte für wohnungslose Menschen einbeziehen. Daher wird die gesetzliche Aufgabenbeschreibung im Unterbringungsbeschwerdegesetz (UBeschwG) entsprechend erweitert.

Die Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) werden um die gesamstädtische Zuständigkeit zur Durchführung von Programmen zur Wohnraumvermittlung für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen erweitert und damit gesamstädtisch gebündelt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele der gesamtstädtischen Bereitstellung qualitäts-gesicherter Plätze zur Unterbringung wohnungsloser Personen erfordern aufgrund Art. 67 Abs. 3 VvB die Schaffung klarer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Klimaanpassung.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Der Entwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich Auswirkungen für das elektronische Verwaltungshandeln. Für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende und Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes sowie in Gemeinschaftsunterkünften soll berlinweit ein einheitliches IT-Verfahren eingesetzt werden (FV GStU). Auch werden einheitliche Geschäftsprozesse etabliert und Dienstleistungen zentralisiert. Damit wird den in § 2 EGovG definierten Zielen Rechnung getragen, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche durch Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auf E-Government umzustellen und die Zusammenarbeit durch medienbruchfreie Prozesse sicherzustellen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Der Gesetzesentwurf bedingt eine Umverteilung von Zahlungsströmen. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
ASGIVA III F 2
9028-1516

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.“

2. In Absatz 15 werden die Wörter „ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber“ durch die Wörter „ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ ersetzt, und die Wörter „der International Organization for Migration (IOM)“ werden gestrichen.

3. Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.“

4. In Absatz 17 wird das Wort „Zuwanderer“ durch „Zugewanderte“ ersetzt, und die Wörter „, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 1)“ durch die Wörter „Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (Nummer 31)“ ersetzt.

2. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nummer 31
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.

- b) In dem einleitenden Teilsatz wird das Wort „Berlin“ durch die Wörter „und Unterbringung“ ersetzt.
- c) In dem Teilsatz nach dem ersten Semikolon wird das Wort „häuslicher“ durch das Wort „familiärer“ ersetzt.
- d) In dem Teilsatz nach dem zweiten Semikolon werden nach dem Wort „Personenkreise“ die Wörter „sowie für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1 Errichtung; Bezeichnung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] trägt es die Bezeichnung Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).

§ 2 Aufgaben

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für

1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Leitung des Landesamtes
für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Personal

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Personalwirtschaftsstelle.“

5. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5
Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Zuweisung von Unterkunftsplätzen ist das Erheben, Erfassen, Speichern und Verwenden folgender personenbezogener Daten der dort untergebrachten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständigen Behörden (zuweisende Stellen) zulässig:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Aliasnamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht,
5. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der oder des Bevollmächtigten,
6. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers,
7. die durch das angewandte IT-Fachverfahren generierte Personen-Identifikationsnummer (PID),
8. Belegungsdaten (Angaben zur Unterkunft, Platzmerkmale, Einzugs- und Auszugsdatum, tägliche Anwesenheit, Angaben zur gemeinsamen Unterbringung mit anderen Personen),
9. Feststellung des Vorliegens oder unmittelbaren Gefahr von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit,
10. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status,
11. AZR-Nummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
12. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
13. freiwillig gemachte Angaben zur Bankverbindung und
14. freiwillig gemachte Angaben zum Aktenzeichen bei einer Behörde, die Sozialleistungen erbringt.

Personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie 8 und 11 sind nach Maßgabe des § 87 des Aufenthaltsgesetzes den in § 86 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Stellen auf Ersuchen zu übermitteln.

(2) Sofern im Rahmen von Absatz 1 zum Zwecke der Aufgabenerfüllung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung durch die zuweisenden Stellen verarbeitet werden, ist dies nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zum Zwecke der bedarfsgerechten Unterbringung zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung hat keine Auswirkung auf den Anspruch auf Unterbringung. Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese Person auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und deren Folgen hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 dürfen das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen den mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten personenbezogene Daten der untergebrachten Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und nach Absatz 2 übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Dritten dürfen die ihnen übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Sie haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnden Stellen. Die bei Dritten beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten, sind spätestens bei der Übermittlung der Daten auf die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt. Auch auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten sind die bei den Dritten beschäftigten Personen spätestens bei der Übermittlung der Daten hinzuweisen. Die Dritten dürfen Belegungsdaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens sechs Jahre nach Beendigung der letztmaligen Unterbringung (Auszugsdatum) zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letztmalige Unterbringung beendet worden ist.

(5) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Absatzes 1 ist die Erhebung, Erfassung, Verwendung und Speicherung folgender personenbezogener Daten der dort im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten sowie der von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung zulässig:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Bezeichnung der Arbeitgebenden und der Beschäftigungsorte,
5. in Dienstplänen enthaltene Daten über Dienstzeiten und Abwesenheiten,
6. Bewacherregisteridentifikationsnummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Umstand der Einsichtnahme in vertraglich geforderte Qualifikationsnachweise sowie Art und Datum derselben und
8. Umstand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, soweit die Dritten bzw. die von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 gespeicherten Daten sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Dritten zu löschen. Die Frist

beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet worden ist. Die nach Satz 1 Nummer 8 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 8 wahrgenommen wird. Sie sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer in Satz 1 Nummer 8 genannten Tätigkeit zu löschen.

(6) Die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 allein oder gemeinsam mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie den zuweisenden Stellen tragen.“

6. Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Buchstabe e wird aufgehoben.

2. In Nummer 13 der Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 wird das Wort „Obdachlosenhilfe“ durch die Wörter „Programmen zur Wohnungsvermittlung an Personen, die wohnungslos geworden oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes

Das Unterbringungsbeschwerdegesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterbringung (Unterbringungsbeschwerdegesetz - UBeschwG -)“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, dass in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der durch das Land Berlin veranlassten Unterbringung von Personen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die durch das Land Berlin verwaltet werden, individuelle Beschwerden entgegengenommen und die Beschwerdeführenden im Prozess der Beschwerdebearbeitung beraten und begleitet werden, auch in Ergänzung zum behördlichen Beschwerdemanagement.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207) in der jeweils geltenden Fassung findet auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.“

- 2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „(Schutz der Sozialdaten)“ durch die Wörter „– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.
- 3. In 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 4. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Pauschalbeträgen

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

Artikel 7

Folgeänderungen

- (1) In Nummer 24 der Anlage „Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1“ zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.
- (2) In Besoldungsgruppe 4 der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. 1996, 160; 2005, 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.
- (3) Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 37 die Wörter „und Unterbringung“ angefügt.
 2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und
das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.

b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

(4) In § 1 Nummer 15 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2024 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit Beschluss vom 7. Juni 2016 beauftragte der Berliner Senat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mit der Entwicklung „eines geeigneten Instrumentariums, um eine sozial ausgewogene gesamtstädtische Belegungssteuerung bei der Unterbringung von Statusgewandelten und sonstigen Wohnungslosen zu gewährleisten“ (Senatsbeschluss S-1242/2016). Diesem Auftrag folgend wurde die Arbeitsgruppe Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (AG GStU) eingesetzt, an der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS), der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie der Bezirke teilnahmen. Aufbauend auf den Ergebnissen der AG GStU wurde von der SenIAS der Projektauftrag „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen (GStU)“ verfasst und in der Sitzung des Senats am 17. Juli 2018 beschlossen (Senatsbeschluss S-1214/2018). Als strategische Ziele des Projekts wurden genannt:

1. Gewährleistung einer qualitätsgesicherten und bedarfsgerechten Unterbringung aller von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen, unabhängig von ihren staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen,

2. eine IT-gestützte gesamstädtische Kapazitätsplanung sowie eine gesamstädtische Belegungssteuerung per Knopfdruck,
3. Schaffung der Voraussetzung, um schneller und effizienter auf Notsituationen hinsichtlich der Unterbringung reagieren zu können und
4. Etablierung einer soliden Datenbasis, die statistische Auswertungen zu Personen-gruppen und Unterbringungsformen zulässt.

Zentral für die zukünftige gesamstädtische Kapazitätsplanung und Belegungssteuerung ist das durch das Projekt entwickelte IT-Fachverfahren „GStU-Fachverfahren“, das nach dem Prinzip „Mensch sucht Bett“ einen passenden Platz in einer Unterkunft für wohnungslose Menschen findet und die Zuweisung sowie Abrechnung zentralisiert zur Verfügung stellt. Der Betrieb der bereits entwickelten Module wurde in einer Testumgebung mit fiktiven Personen- und Unterkunftsdaten sowie im Echtbetrieb in einer Pilotphase in Kooperation der Senatssozialverwaltung mit dem LAF sowie den Bezirken Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf auf seine Funktionalität getestet und kontinuierlich weiterentwickelt.

Wohnungslose Menschen können aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation in der Regel per se als vulnerabel gelten. Kommen zusätzlich Lebenslagen – wie Alter, physische oder psychische Beeinträchtigung, Migrationshintergrund etc. – hinzu, können sie als besonders vulnerabel bezeichnet werden. Durch die Umsetzung der Projektergebnisse GStU sollen zukünftig einheitliche Qualitätsstandards in Bezug auf Baulichkeit und Betrieb der Unterkünfte für wohnungslose Menschen bei gleichzeitiger Bereitstellung einer Vielfalt an bedarfsspezifischen Unterkünften garantiert werden. Die Qualitätsstandards sollen der individuellen Situation der wohnungslosen Menschen ausreichend Rechnung tragen. Bei der Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern sind das Berliner Kinderschutzverfahren (Meldeverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt) sowie die verpflichtenden Anforderungen an den Kinderschutz der bisherigen LAF-Unterkünfte, insbesondere Sicherstellung von Kinderschutzschulungen des Personals der Einrichtungen sowie Kooperation mit den Jugendämtern, umzusetzen.

Soweit ein landeseigener Betrieb von Unterkünften nicht in Betracht kommt, soll dieser durch Vergabe öffentlicher Aufträge an kommerziell oder gemeinnützig tätige Unter kunftsbetreibende organisiert werden. Für die Verwaltung bedarf es einer zentralen Einrichtung, die die operativen Aufgaben rund um die Errichtung, den Betrieb, die Qualitätssicherung und die Schließung von Unterkünften übernimmt.

In den Richtlinien der Regierungspolitik werden wichtige Grundsätze zur Verwaltungsstruktur festgeschrieben. So sollen eindeutige Verantwortlichkeiten und eine klare Aufgabenverteilung zwischen Senats- und Bezirksebene festgelegt sowie verbindliche und effektive Mechanismen gesamtstädtischer Steuerung gesetzlich verankert werden, um berlinweit einheitliche Prozesse und Leistungsstandards zu erreichen.

Diesen Prämissen folgend ist für die Umsetzung der GStU eine Trennung zwischen der strategischen Steuerung (Grundsatzaufgaben) in Verantwortung der Senatssozialverwaltung und der operativen Aufgabenerfüllung in Verantwortung der Serviceeinheit GStU beim LAF – nunmehr Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) – vorgesehen. Konkret sind bei der Senatssozialverwaltung die strategische Kapazitäts- und Bedarfsplanung, das Krisenmanagement als Teil des Grundsatzbereiches, die juristische Grundsatzstelle für den Bereich der Unterbringung, die Geschäftsstelle für das geplante GStU-Forum sowie die Weiterentwicklung des GStU-Fachverfahrens und damit das Fachverfahrensmanagement angesiedelt. Die Aufgaben Unterkunftsmanagement, Qualitätssicherung der Unterkünfte, Abrechnung der Unterkünfte, das Vertragsmanagement sowie die Gebührenerhebung sind demgegenüber als operative Bereiche identifiziert worden und damit in der Serviceeinheit GStU angesiedelt. Die Serviceeinheit GStU wird in der Linienorganisation des LFU implementiert, damit dieses seine Kompetenzen bei der Unterbringung Geflüchteter um die Zielgruppe wohnungsloser Menschen ohne Fluchthintergrund erweitern kann.

Die GStU bringt eine umfassende Reform der Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Berlin mit sich, die mit tiefgreifenden Änderungen und Neuerungen bei Verwaltungsprozessen und -zuständigkeiten einhergeht. Zudem wird schrittweise die gesamte bislang zergliederte Unterbringungs-, Abrechnungs- und Vertragslandschaft im Bereich der Unterbringung neu strukturiert. Die meisten dafür erforderlichen Gesetzesänderungen betreffen das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) wird künftig neben seiner Funktion als Leistungsbehörde für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Ordnungsbehörde für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Aufgabe der zentralen Landesbehörde zur Verwaltung der landeseigenen und vertraglich gebundenen Unterkünfte für wohnungslose Menschen übernehmen.

Zur Festlegung klarer datenschutzrechtlicher Anforderungen an die Datenverarbeitung zwischen und mit privaten Unterkunftsbetreibenden mittels des GStU-Fachverfahrens wird das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (nunmehr das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung) durch die Aufnahme der dafür erforderlichen Regelungen ergänzt.

Dem neuen Konzept folgend soll die bislang nur in Geflüchtetenunterkünften tätige Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) künftig auch vertraglich gebundene Unterkünfte für wohnungslose Menschen einbeziehen. Daher wird die gesetzliche Aufgabenbeschreibung im UBeschwG entsprechend erweitert.

Die Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin werden um die gesamtstädtische Zuständigkeit zur Durchführung von Programmen zur Wohnraumvermittlung für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen erweitert.

Die oben genannten Änderungen der Aufgabenverteilung werden auch in den Zuständigkeitskatalogen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes abgebildet.

In das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um die Festsetzung der Pauschalen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG durch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO) für die leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG zu ermöglichen, die ein eigenes Einkommen erzielen und an den Unterkunftskosten beteiligt werden sollen.

Die weiteren Gesetzesänderungen setzen erforderliche Aktualisierungen, Korrekturen und Klarstellungen sowie sprachliche Anpassungen um.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der Begriff der „Landesflüchtlingsverwaltung“ wird ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtung der Länder zur Einrichtung von zentralen Dienststellen zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes in §§ 21 ff. BVFG a.F. wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2007 (BGBl. I S. 748) mit Wirkung zum 24.05.2007 aufgehoben. Die Aufgabenzuweisung geht daher fehl.

Die Regelung bezüglich der Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird sprachlich an die Vorgaben aus Nr. 2 Anhang 1 zur GGO II (sprachliche Gleichbehandlung in Rechtsvorschriften) angepasst.

Zu Nummer 2:

Die in der Aufgabe genannten bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogramme zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung werden mittlerweile nicht mehr durch die International Organization for Migration (IOM) organisiert, sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der sprachliche Bezug zu einer bestimmten Organisation ist an dieser Stelle nicht notwendig und soll daher entfallen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nun nicht nur nach, sondern auch vor dem Semikolon gegendert.

Zu Nummer 3:

Die Regelung erfasst die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung bei der Verwaltung und Belegung von Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen unabhängig ihrer Fluchtgeschichte oder deren aufenthaltsrechtlichem Status, welches auch Asylbegehrende einschließt. Damit geht der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft über ein Verständnis als Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 AsylG hinaus und bedeutet schlicht eine Unterkunftseinrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung für Menschen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird durch einen textlichen Zusatz klargestellt, dass Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, also Personen im laufenden Asylverfahren und solche mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung, ebenfalls den wohnungslosen Personen zugerechnet werden. Für die Zielgruppe der wohnungslosen Menschen wird die gesetzliche Aufgabe der Verwaltung der Unterkünfte sowie der dazugehörigen Prozesse (zur Verwaltung gehört

auch die Erhebung von Benutzungsgebühren) erstmals auf die Hauptverwaltung übertragen. Dies ist erforderlich, da es sich bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit um eine der zentralen sozialen Herausforderungen in der Großstadt Berlin handelt, deren Bewältigung eine bezirksübergreifend koordinierte Planung und Steuerung voraussetzt. Durch die Zentralisierung der Bereitstellung der Unterkünfte für alle Personen mit Unterbringungsanspruch bekommt die Hauptverwaltung einen umfassenden Überblick über die gesamte Obdachlosenpopulation in Berlin, die damit verbundenen Bedarfe und die zu deren Deckung erforderlichen sowie die vorhandenen Kapazitäten. Dies ermöglicht eine strategische Steuerung sowie Planung und Entwicklung von Lösungen, die über die Grenzen einzelner Bezirke hinausgehen. Zudem werden hierdurch die gesamtstädtischen Kapazitäten optimal nutzbar gemacht, so dass die vorhandenen Ressourcen effektiver und bedarfsgerechter eingesetzt werden können. Entstehende Synergieeffekte können so genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Darüber hinaus wird durch die zentrale Zuständigkeit der Hauptverwaltung die Möglichkeit geschaffen, einheitliche Standards in der Unterbringung, etwa hinsichtlich Qualität der Unterkünfte oder der begleitenden Hilfsangebote, zu etablieren. Vor diesem Hintergrund ist die Bündelung der Verwaltung der Unterkünfte bei der Hauptverwaltung ein zentrales Kernelement zur Erreichung der mit der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung verbundenen Ziele (siehe allgemeiner Teil der Begründung).

Den erforderlichen Handlungsrahmen bestimmt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

Nicht in diesen Aufgabenbereich fallen klarstellend die ordnungsrechtliche Inobhutnahme Minderjähriger (Nr. 6 ZustKat Ord) einschließlich der Sicherung des Betriebs von Unterkünften für diese Personen (Nr. 31 ZustKat Ord) sowie die sonstige Unterbringung und Versorgung von Personen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches.

Zu Nummer 4:

Der Zusatz „sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich“ wird gestrichen, da die Personengruppe der jüdischen Zuwandernden in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 2 AufenthG fällt und die Zuständigkeit zur Unterbringung für diese Personengruppe sich aus den allgemeinen Regelungen ergibt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Korrektur einer fehlgeleiteten, historisch bedingten Verweisung auf das LAGeSo (Nr. 32 Anlage ZustKat Ord). Die Aufgabe der Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit für den Personenkreis der Geflüchteten u. a. wurde mit Wirkung zum 01.08.2016 vom LAGeSo auf das LAF – nunmehr Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung – übertragen, dessen Aufgaben in Nr. 31 der Anlage ZustKat Ord geregelt sind.

Zu Nummer 2:

Die Namensbezeichnung in der Überschrift und im Textteil wird der neuen Amtsbezeichnung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung angepasst.

Das Wort „Berlin“ nach der Bezeichnung des Landesamtes hat in diesem Kontext keine eigenständige Bedeutung und wird daher ersatzlos gestrichen.

Der Begriff „häuslicher“ Gemeinschaft wird durch den dem § 34 AufenthG entlehnten Begriff „familiärer“ Gemeinschaft ersetzt, da ersterer bei einer Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unpassend erscheint.

Die Zuständigkeit für Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften wird auf Unterkünfte für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeweitet.

Damit soll die nach Artikel 1 Nummer 3 zu bewirkende Zuständigkeitsverlagerung auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang künftig auf Hauptverwaltungsebene durch das Landesamt im Einzelfall wahrzunehmenden Ordnungsaufgaben vollzogen und ein allein sachgerechter Zuständigkeitsgleichlauf erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung, bezüglich deren Erforderlichkeit auf die Ausführungen in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen wird.

Die allgemeine Zuständigkeit der Bezirke für Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit (z. B. Zuweisung eines Unterkunftsplatzes an wohnungslose Personen) gemäß Nr. 19 Abs. 1 Anlage ZustKat Ord wird dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Die neue Amtsbezeichnung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten soll Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung lauten, abgekürzt LFU. Die Umbenennung ist notwendig, um den neuen Zuschnitt der Aufgaben nach außen deutlich sichtbar zu machen. Das LFU ist zum einen die zentrale Landesbehörde für die Aufnahme, Registrierung, Erstversorgung und Leistungsgewährung für Asylbegehrende und andere Geflüchtete. Zum anderen wird es zur zentralen Landesbehörde für die Verwaltung der landeseigenen und im Auftrag des Landes Berlin betriebenen Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte für wohnungslose Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie ggf. ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Fluchtgeschichte. Dabei handelt es sich um Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von §§ 15a des Aufenthaltsgesetzes sowie Gemeinschaftsunterkünfte für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die beiden vorgenannten Aufgabenbereiche des LFU stehen in der neuen Amtsbezeichnung gleichwertig nebeneinander.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Aktualisierung. Die Überschrift war durch „Bezeichnung“ zu ergänzen. Im Gesetzestext war darauf hinzuweisen, ab welchem Zeitpunkt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten die neue Bezeichnung „Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“ trägt.

Bisher wurden die Aufgaben durch die Bezugnahme von § 2 Abs. 1 auf einen sich in der Anlage 1 befindlichen Aufgabenkatalog geregelt. Diese verschachtelte Bezugnahme erschwert die Rechtsanwendung, ohne dass eine solche Anordnung in diesem Zusammenhang Vorteile verschafft. Außerdem glichen die genannten Aufgaben wortwörtlich denen der Zuständigkeitskataloge des AZG und des ASOG. Dies stellt eine Doppelung dar, die bei Änderung nur einer der beiden Rechtsnormen zu Fehlern und Unklarheiten führen kann. Daher werden die Aufgaben des LFU nunmehr aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Bezugnahme an zentraler Stelle im § 2 des Gesetzes geregelt und durch Außenverweisungen mit den Regelungen des AZG sowie des ASOG verknüpft. Künftige Änderungen müssen damit nur noch an einer Stelle vorgenommen werden.

Die Erläuterungen zu den neu geordneten Aufgaben des LFU können der Einzelbegründung zu den Artikeln 1 (AZG) und 2 (ASOG) dieses Gesetzes entnommen werden.

Die Aufhebung des bisherigen § 2 Absatz 2 bezweckt eine jederzeit transparente gesetzliche Aufgabenzuweisung, die nicht durch den Erlass von abweichenden Rechtsverordnungen umgangen werden soll. Eine im Vorgriff auf eine Katalogänderung geplante Aufgabenverlagerung von der Hauptverwaltung auf die Bezirke kann bereits in Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 3 AZG und § 2 Abs. 4 Satz 2 ASOG erfolgen. Durch § 2 Abs. 5 ASOG wird bestimmt, dass die zuständige Senatsverwaltung bei Gefahr im Verzug die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen kann. Weitere vorübergehende Aufgabenübertragungen können im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen getroffen werden. Einer Regelungsbefugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen bedarf es dazu nicht.

Zu Nummer 4:

Der mit der Errichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten einhergehende Übergang von Dienstkräften des LAGeSo auf das LAF sowie die Eingliederung der unbesetzten Stellen in das LAF ist inzwischen abgeschlossen. Der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 5:

Vorbemerkung zu § 5: Nach dem Asylgesetz (AsylG) sind die Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte) sowie zur Bereitstellung von Unterbringungsplätzen verpflichtet (§§ 44, 53 AsylG). Da die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben im AsylG nicht umfassend geregelt wird, obliegt es den Ländern, die Details zur Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung zu regeln (vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 44 AsylG, Rn. 9). Die Länder schaffen die Voraussetzungen für die Unterbringung und kommen auch für die Kosten der Einrichtungen auf (vgl. BT-Drucks. 12/2062, S. 2, 26).

Das AsylG enthält keinen eigenen systematischen Abschnitt für den Bereich des Datenschutzes. §§ 7 und 8 AsylG regeln die behördlichen Befugnisse zur Erhebung und Übermittlung von Daten über Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Im Schrifttum werden hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit und Normenklarheit der Regelung des § 7

Abs. 1 AsylG jedoch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. So sei der Erhebungszweck nur durch eine „nach allen Seiten offene Generalklausel“ (§ 7 AsylG) umschrieben, der „auch durch § 8 AsylG nicht näher eingegrenzt“ werde (vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 7, Rn. 6ff.; siehe auch Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 7 AsylG, Rn. 2; § 8, Rn. 3). Darüber hinaus existieren im AsylG eine Vielzahl weiterer Vorschriften, in denen die Übermittlung personenbezogener Daten entweder ausdrücklich geregelt oder zumindest implizit vorausgesetzt wird (näher hierzu Hailbronner in: Hailbronner, § 7 AsylG, Rn. 6f.; § 8 AsylG, Rn. 4, sowie Faßbender in: Döring, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, § 30, Rn. 27).

Ansichts dieser Ausgangssituation und im Hinblick auf das für alle geltende Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG) kann das Land Berlin die ihm nach dem AsylG zugewiesene Materie der Unterbringung nur dann rechtskonform umsetzen, wenn es auch die dafür erforderlichen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen schafft. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass mangels ausdrücklicher Kompetenzzuweisung das Datenschutzrecht im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt (Art. 70 GG). Eine Annexkompetenz des Bundes bzw. Kompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs ist für die Umsetzung der Aufgaben der Unterbringung nach dem AsylG nicht zu erkennen – ganz im Gegenteil: Der Bund hat mit dem AsylG nur eine Regelungsstufe erfasst und gerade keine „erschöpfende Regelung“ getroffen. Er hat die Umsetzung der Länderaufgaben (Verteilung, Unterbringung, Versorgung) ganz bewusst ausgeklammert, um damit dem politischen Ermessen der Länder Rechnung zu tragen. Dadurch, dass der Bundesgesetzgeber von der Ermächtigung in Art. 74 Nr. 6 GG (konkurrierende Gesetzgebung für Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) u. a. in Gestalt des AsylG Gebrauch gemacht hat, sind die Länder nicht daran gehindert, die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen zu schaffen. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht (Art. 72 Abs. 1 GG). Bislang haben die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein datenschutzrechtliche Regelungen in ihre Aufnahmegesetze aufgenommen.

Die in § 5 geregelten Befugnisse zur Datenverarbeitung werden zum Zweck der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie der Zuweisung von Unterkunftsplätzen neu eingeführt. Während der Begriff der Aufnahmeeinrichtung im Sinne von §§ 44 ff. AsylG und 15a Abs. 3 AufenthG

zu verstehen ist, umfasst der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 AsylG, sondern meint eine Unterkunftseinrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung für Menschen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen. Die Befugnisse zur Datenverarbeitung sind differenziert ausgestaltet und tragen damit dem allgemeinen Erfordernis einer Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten Rechnung. Absatz 1 thematisiert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und Absatz 2 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die für Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständigen Behörden (zuweisende Stellen). Absatz 3 befasst sich mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 und 2 durch die zuweisenden Stellen an mit der Unterbringung und Betreuung beauftragte Dritte (Unterkunftsbetreibende, Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und Cateringunternehmen). Absatz 4 regelt die zulässige Dauer der Speicherung der nach den Absätzen 1 bis 3 verarbeiteten Daten. Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, personenbezogene Daten der mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten sowie der von ihnen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigen und beauftragten Personen zu erheben, zu verwenden und zu speichern. Absatz 7 legt die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung fest.

§ 5 Absatz 1: Dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie den zuweisenden Stellen – derzeit die Leistungsabteilung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie die zwölf bezirklichen Sozialämter – ist eine Aufgabenerfüllung im Sinne der Unterbringung wohnungsloser Personen nur möglich, wenn ihnen die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten der untergebrachten Personen erlaubt wird. Bei der getroffenen Regelung wird dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) Rechnung getragen. Es werden nur die Daten erhoben, die für eine IT-gestützte Zuweisung zur bedarfsgerechten Unterbringung und der Verwaltung inklusive der Abrechnung der Unterkünfte erforderlich sind.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 6: Personenstammdaten, wie Namen und geburtsbezogene Daten, sind erforderlich, um die Zuweisungsverfügung und den Gebührenbescheid inhaltlich hinreichend bestimmt erlassen zu können. Eine hinreichende Bestimmtheit im Sinne des § 37 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verlangt

Klarheit darüber, an wen ein Verwaltungsakt zu richten ist, um so eine Verwechslung auszuschließen zu können. Hierfür ist auch die Verarbeitung von Angaben zur Bevollmächtigung und/oder rechtlichen Betreuung der untergebrachten Person erforderlich, soweit eine solche für die Kommunikation mit Behörden besteht.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Die Erhebung der Kategorie „Staatsangehörigkeit“ ist für statistische Zwecke gemäß § 4 Nr. 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) erforderlich. Mit dem WoBerichtsG vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen beschlossen. Nach § 6 WoBerichtsG besteht eine Auskunftspflicht des Landes Berlin bezüglich der Erhebungsmerkmale gemäß § 4 WoBerichtsG. Diese Erhebung soll mit Hilfe der Daten aus dem zur Unterbringung genutzten IT-Fachverfahren erleichtert werden.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Die Erhebung der Kategorie „Geschlecht“ ist notwendig, um eine bedarfsgerechte Belegung innerhalb der Unterkunft zu gewährleisten. Menschen unterschiedlichen Geschlechts sollen nicht gemeinsam untergebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Familien oder Paare bzw. eine gemeinsame Unterbringung wird durch die Personen ausdrücklich gewünscht. Auch kann mithilfe der so kategorisierten Daten die Schaffung von Bereichen innerhalb der Unterkunft ermöglicht werden, die ausschließlich zur Belegung durch Personengruppen bestimmter Geschlechter sowie trans- bzw. intersexueller oder nicht-binärer Personen freigegeben sind. Die Angabe des Geschlechts erfolgt durch die unterzubringende Person und lässt die Auswahlmöglichkeiten im Sinne von § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) zu. Diese sind derzeit: „weiblich“, „männlich“, „divers“ und „keine Angabe“.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7: Die durch das angewandte IT-Verfahren generierte Personen-Identifikationsnummer (PID) lässt für sich allein keine Rückschlüsse auf die untergebrachte Person zu. Deren Verarbeitung ist zum Zwecke der eindeutigen Kennzeichnung innerhalb des IT-Systems erforderlich. Sie dient außerdem der pseudonymisierten Kommunikation der Fachverfahrensanwendenden außerhalb des Fachverfahrens (etwa per E-Mail).

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8: Der Verarbeitung von Belegungsdaten (Angaben zur Unterkunft, Platzmerkmale, Einzugs- und Auszugsdatum, tägliche Anwesenheit, Angaben zur gemeinsamen Unterbringung mit anderen Personen) bedarf es, um zu gewährleisten,

dass nicht mehr benötigte Plätze, etwa bei erfolgtem Auszug, schnell und effektiv wieder für die Unterbringung anderer Personen zur Verfügung stehen. Die Verarbeitung der Daten über den Ein- und Auszug sowie der täglichen Anwesenheit dient außerdem der automatisierten Abrechnung der Unterkunftskosten gegenüber Betreibenden und der Gebührenerhebung gegenüber den untergebrachten Personen. Die Verarbeitung der Daten über Platzmerkmale ermöglicht eine bedarfsgerechte Unterbringung auf Plätzen mit speziell benötigter Ausstattung (z. B. barrierefreier Platz). Auch eine von den untergebrachten Personen gewünschte gemeinsame Unterbringung mit anderen Personen (z. B. Familienmitgliedern, Partnerinnen und Partnern) bedarf der Verarbeitung entsprechender Daten.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9: Bei jeder unterzubringenden Person ergibt sich aus dem Kontext, dass sie wohnungslos ist und bei ihr deshalb ein Bedarf an Unterbringung festgestellt wurde.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10: Gleiches gilt mittelbar auch für Rückschlüsse auf die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse der unterzubringenden Person, da sie entweder in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterzubringen ist. Die Zuordnung eines Aufenthaltsstatus ist darüber hinaus zur Bestimmung der zuständigen zuweisenden Stelle erforderlich, da die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit sich auch nach dem Aufenthaltsverhältnis der unterzubringenden Personen richten.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11: Da das Ausländerzentralregister (AZR) künftig als führende Datenbank für personenbezogene Daten von Ausländerinnen und Ausländern genutzt werden soll, ist die Verarbeitung der AZR-Nummer für den Datenabgleich und die Prüfung der Aktualität der Daten mittels einer Schnittstelle erforderlich.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12: Die Datenverarbeitung der Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen soll die Kommunikation und die Klärung von Rückfragen erleichtern. Die Datenerhebung erfolgt bei der betroffenen Person als freiwillige Angabe.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und 14: Die Datenverarbeitung der Angaben zur Bankverbindung und zum Aktenzeichen bei einer Behörde, die Sozialleistungen erbringt (Jobcenter, Sozialamt), ist für die Erhebung und Erstattung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung erforderlich. Die Datenerhebung erfolgt bei der betroffenen Person als freiwillige Angabe.

§ 5 Absatz 1 Satz 2: Die Regelung stellt klar, dass personenbezogene Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie 8 und 11, die dem LUF bekannt geworden sind, nach Maßgabe des § 87 des Aufenthaltsgesetzes den in § 86 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Stellen auf Ersuchen zu übermitteln sind.

§ 5 Absatz 2: Die Regelung verfolgt den Zweck der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Unterbringung auf Plätzen mit bestimmten Merkmalen und trägt damit auch § 44 Abs. 2a AsylG Rechnung, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von vulnerablen Personen zu gewährleisten. Beispiele sind die Vornahme einer Buchung mit den Merkmalen „barrierefreier Platz“ oder „Platz in einer LSBTIQ-Unterkunft“ über das IT-Fachverfahren. Die Verarbeitung der besagten Merkmale lässt Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand bzw. die sexuelle Orientierung oder sexuelle Identität der untergebrachten Person zu. Es handelt sich dabei um eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Ausnahmetatbestände werden in Art. 9 Abs. 2 DSGVO definiert. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO ist eine Verarbeitung der vorbezeichneten Daten dann möglich, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich einwilligt. Die Regelung des § 6 Abs. 2 gewährleistet die Verpflichtung der Dienstkräfte in den zuweisenden Stellen stets eine Einwilligung der unterzubringenden Person einzuholen, wenn zum Beispiel ein Platz mit den Merkmalen „barrierefreier Platz“ und/oder „Platz in einer LSBTIQ-Unterkunft“ zugewiesen werden soll.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung keine Auswirkung auf den Anspruch auf Unterbringung hat. Dies bedeutet, dass ohne Einwilligung bzw. bei Widerruf derselben, die Person auf einem anderen Platz, der diese Merkmale nicht ausweist, untergebracht werden muss. Hierdurch wird die Freiwilligkeit der Einwilligung gewährleistet.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formlos durch die betroffene Person widerrufen werden. Auf dieses Recht sowie auf die Freiwilligkeit der Einwilligung ist die unterzubringende Person stets hinzuweisen. Dies soll durch mündlichen Hinweis

bei der Platzzuweisung und die Aushändigung eines Informationsblattes über die Datenverarbeitung erfolgen. Der Verweis auf § 14 Abs. 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) hat klarstellenden Charakter und bezweckt die Einhaltung der dort beschriebenen angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person bei der Verarbeitung dieser besonders geschützten Daten.

§ 5 Absatz 3: Das AsylG schreibt nicht vor, wie die Länder ihren Verpflichtungen zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften nachkommen sollen. So steht es den Ländern frei, die Organisationsform der Aufgabenerfüllung zu wählen. Zulässig sind auch in privater Regie betriebene Einrichtungen oder Mischformen, bei denen bestimmte öffentliche Aufgaben durch staatliche Bedienstete wahrgenommen und die Unterhaltung und der Betrieb der Einrichtungen auf private Betreibende bzw. Betreuungsunternehmen übertragen werden (vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 44 AsylG, Rn. 5). Diesem Umstand trägt das Land Berlin datenschutzrechtlich insofern Rechnung, als dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie den zuweisenden Stellen die Befugnis eingeräumt wird, den mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Dritten dürfen die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Dies ist auch im Wege der Beauftragung, z. B. durch die Verwendung entsprechender Vertragsklauseln sicherzustellen. Zudem müssen sie die Daten in demselben Umfang geheim halten wie die übermittelnden Stellen. Auf diese Pflichten sind die Dritten spätestens bei der Übermittlung der Daten hinzuweisen. Diese Regelung zur Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht ist lose an § 78 Abs. 1 SGB X orientiert. Dabei sind entsprechend § 14 Abs. 3 BlnDSG angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Auch hierauf sind die Dritten spätestens bei der Übermittlung der Daten hinzuweisen.

§ 5 Absatz 4: Diese Regelung trägt Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO Rechnung, wonach personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn diese für die Zwecke nicht mehr notwendig sind, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Die personenbezogenen Daten der untergebrachten Personen sollen nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung der letztmaligen Unterbringung (Auszugsdatum) endgültig gelöscht werden. Da es sich um Daten handelt, auf deren Grundlage Abrechnungen des Landes Berlin mit Dritten vorgenommen werden, handelt es sich um rech-

nungsbegründete Unterlagen, für die gemäß den Regelungen aus den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) eine Speicherdauer von sechs Jahren als notwendig festgelegt wurde. Um die Umsetzung der Löschroutinen zu vereinfachen, soll der Fristbeginn auf das Jahresende gesetzt werden, in dem die letztmalige Unterbringung beendet worden ist.

§ 5 Absatz 5: Gemäß § 2 Abs. 1 gehört der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen sowie deren Verwaltung zu den Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung. In § 2 wird zudem klargestellt, dass mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung der besagten Unterkünfte und Einrichtungen Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragt werden können. In regelmäßigen Abständen beauftragt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung daher den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin – Betriebsteil B (LfG-B) – oder vergibt im Rahmen von europaweiten öffentlichen Ausschreibungen Betreiber-, Catering- und Sicherheitsdienstleistungen an Dritte. Die nach erfolgter Zuschlagserteilung vorgenommene Beauftragung Dritter erfolgt auf der Grundlage umfangreicher vertraglicher Vereinbarungen. Teil dieser Vereinbarungen sind die Leistungs- und Qualitätsstandards, die auch besondere Anforderungen an das einzusetzende Personal definieren. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Standards sind u. a. die Einsicht in aktuelle Qualifikationsnachweise oder eine regelmäßige Einsichtnahme in Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich. Die Kontrolle der Qualifikationsnachweise dient zudem der Umsetzung des vom Senat am 11.12.2018 beschlossenen „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“. Darin wird als Ziel die Sicherstellung einer „menschenwürdigen und bedarfsgerechten Unterbringung mit landeseinheitlichen Standards in allen Gemeinschaftsunterkünften“ formuliert. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem „durch geeignete konzeptionelle Maßnahmen [...] kompetentes Personal“ gewonnen wird. Dies setzt voraus, dass das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung die notwendigen und eindeutigen Befugnisse erhält, um die vertraglich vereinbarten Standards (auch während des laufenden Betriebs) zu kontrollieren und diese bei Bedarf nachzufordern. Hierfür bedarf es klarer Regelungen zur Zulässigkeit der dafür erforderlichen Datenerhebung, -erfassung, -verwendung und -speicherung, die mit § 5 Abs. 5 geschaffen werden sollen.

Erlaubt werden soll die Verarbeitung persönlicher Daten, die das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung nicht bei den betroffenen Personen selbst, sondern deren Arbeitgebenden erhebt.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2, 4: Die Verarbeitung von Angaben zu Namen, Geburtsdaten, Arbeitgebenden und Beschäftigungsorten dient der eindeutigen Zuordnung der weiteren Daten von Personen, die in Unterkünften im Auftrag des Landes Berlin tätig sind.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3: Die Erhebung der Datenkategorie „Geschlecht“ dient der Kontrolle des vertraglich vereinbarten Einsatzes von weiblichem Sicherheitspersonal.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5: Die Verarbeitung von Daten aus Dienstplänen dient der Kontrolle, ob das vertraglich vereinbarte Personal tatsächlich eingesetzt wurde. Sie dient gleichzeitig der Überprüfung der von Dienstleistungsunternehmen an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ausgestellten Rechnungen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6: Die Erhebung der Kategorie „Bewacheridentifikationsnummer“ dient der Überprüfung der behördlichen Zulassung von Wachpersonen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 7: Um eine Kontrolle der vertraglich vereinbarten Qualifikationen des einzusetzenden Personals zu ermöglichen, soll eine Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise möglich sein. Einige dieser Nachweise, wie etwa die Teilnahme an Brandschutz- oder Erste-Hilfe-Kursen, müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt erbracht werden. Daher ist die Speicherung des Umstandes der Einsichtnahme und des Datums des Qualifikationsnachweises erforderlich, um ggf. eine erneute Einsichtnahme zu veranlassen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8: Die Regelung zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist § 44 Abs. 3 AsylG entlehnt und weitert das Schutzniveau auch auf Unterkünfte für wohnungslose Personen aus. Sie dient dem Schutz von Kindern und Minderjährigen. Personen mit entsprechenden Einträgen über rechtskräftige Verurteilungen der aufgeführten Straftaten dürfen nicht in Unterkünften eingesetzt werden, in denen Kinder und Minderjährige untergebracht sind. Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal an § 44 Abs. 2a AsylG zu erinnern, wonach die Länder geeignete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen treffen sollen.

Die Speicherung der erhobenen Daten wird durch Satz 2 auf die erforderliche Dauer beschränkt. Die Daten müssen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und

Unterbringung spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem beauftragten Dienstleistungsunternehmen gelöscht werden. Diese Speicherdauer orientiert sich an der zivilrechtlichen regelmäßigen Verjährungsfrist. Aufgrund dieser Anlehnung und um die Umsetzung der Löschroutinen zu vereinfachen, soll der Fristbeginn auf das Jahresende gesetzt werden, in dem das Vertragsverhältnis beendet worden ist. Für die Speicherung des Umstandes der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis sollen kürzere Fristen gelten, da es sich um besonders sensible Informationen handelt. Die Regelungen entsprechen § 44 Abs. 3 Satz 7 und 8 AsylG.

§ 5 Absatz 6: Die neu eingefügten Befugnisse zur Datenverarbeitung werden zum Zweck der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie der Zuweisung von Unterkunftsplätzen neu eingeführt. Soweit bereits andere Rechtsvorschriften entsprechende Befugnisse einräumen, bleiben diese unberührt.

§ 5 Absatz 7: Aufgrund § 8 AZG ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das IT-Fachverfahren zur Durchführung der Aufgaben für die Verwaltung, den Betrieb und die Abrechnung von Unterkünften sowie die Zuweisung und Unterbringung wohnungsloser Personen zu bestimmen, und trägt dabei die Verantwortung für das IT-Fachverfahren. Hiervon zu trennen ist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die im Rahmen des IT-Fachverfahrens ausgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 7, 24 ff. DSGVO. Letztere kann allein oder gemeinsam getragen werden.

Zu Nummer 6:

Die Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung werden nunmehr an zentraler Stelle im § 2 geregelt. Einer Anlage bedarf es daher nicht mehr.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1:

Die Änderung soll klarstellen, dass der Aufgabenbereich der Obdachlosenhilfe nicht mehr dem LAGeSo übertragen ist. Im Zusammenhang mit dem Aufgabenkatalog in Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1) konnte die bisherige Regelung in § 2a Nr. 2 Buchstabe e zu Unklarheiten bezüglich der gültigen Aufgabenzuweisung führen. Fortan soll die Aufgabe in diesem Bereich ausschließlich in Nr. 13 Anlage 3 geregelt werden (siehe nachfolgende Begründung zu 2.).

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Präzisierung der Aufgabenzuweisung. Der bisher wenig konturierte Begriff der „Obdachlosenhilfe“ jenseits der ministeriellen oder bezirklichen Zuständigkeit wird durch den neuen Wortlaut „Programme zur Wohnungsvermittlung an Personen, die wohnungslos geworden oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind“ eindeutiger gefasst. Das LAGeSo erhält damit die Aufgabenzuweisung für die operative Umsetzung der bisherigen Programme „Geschütztes Marktsegment“, „Housing First“ und „Wohnen für Flüchtlinge“. Weitere Programme der Wohnungsvermittlung sollen künftig im LAGeSo konzentriert werden, während die Aufgabenerfüllung im Bereich der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das LFU wahrgenommen wird.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung der Überschrift soll die Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereiches sichtbar gemacht werden. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung des Stammgesetzes sollen dabei nicht verändert werden.

Zu Nummer 2:

Der bislang sehr sperrige und schwer verständliche Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird deutlich kürzer und prägnanter gefasst. Fortan sollen sich alle Bewohnenden, die durch das Land Berlin in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, die durch das Land Berlin verwaltet wird, an die unabhängige Beschwerdestelle wenden können. Der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft umfasst – ausgehend

von Nr. 14 Absatz 16 Anlage Zuständigkeitskatalog zu § 4 Abs. 1 S. 1 AZG – Unterkünfte für wohnungslose Personen einschließlich solchen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Nicht umfasst vom gesetzlichen Auftrag sind Unterkünfte, die nicht vertraglich gebunden sind und über die Zahlung von Tagessätzen belegt werden. Bei der künftigen gemeinsamen Unterbringung wird Amtshilfe zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken nicht mehr erforderlich sein. Der Verweis auf sie ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1, 2 und 3:

Aus Gründen der Einheitlichkeit erscheinen nun alle im Gesetzestext angeführten Gesetze im Vollzitat.

Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der vereinfachten Anwendung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO) auf die leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG, die Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie als Sachleistungen erhalten. Sofern diese Personen über Einkommen und Vermögen verfügen, haben sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 AsylbLG die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten. § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG ermächtigt die Länder, für diese Kosten Pauschalbeträge festzusetzen. Gemäß Art. 64 VvB bedarf es für die Ermächtigung zur Regelung einer Materie durch Rechtsverordnung einer Grundlage in Form eines formellen Gesetzes, das mit Einfügung des § 7 geschaffen wird. Mit dieser Norm wird die für Soziales zuständige Senatsverwaltung dazu ermächtigt, die besagten Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Dies soll durch eine Regelung in der UntGebO erfolgen.

Zu Artikel 7

Die vier Folgeänderungen resultieren aus der neuen Amtsbezeichnung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung. Durch sie werden weder Rechte oder Rechtspositionen verändert noch neue geschaffen.

Zu Artikel 8

Alle Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 von der vorgenannten Senatsvorlage Kenntnis genommen (S- 2311/2025), die Beschlussfassung jedoch bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 den folgenden Beschluss (R-Nr. 806/2025) gefasst:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-806/2025, eingebracht von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, über das Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung für das Land Berlin unter folgenden Bedingungen zu:

1. Es werden verbindliche Schnittstellenregelungen zwischen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) und den bezirklichen Fachstellen geschaffen, um eine reibungslose Zusammenarbeit und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten.
2. Die haushaltsrechtliche Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für die Bezirke, insbesondere für Personal- und Sachkosten sowie zusätzliche Aufgaben im Rahmen des IT-Fachverfahrens, der Qualitätssicherung und Schnittstellenarbeit, wird verbindlich zugesagt und im Doppelhaushalt 2026/2027 berücksichtigt. Dies betrifft auch Leistungen der Kosteneinziehung, wenn Untergebrachte keinen Anspruch aus einem Leistungsrecht geltend machen können oder ihren Eigenanteilszahlungen nicht nachkommen. Etwaige Unklarheiten bei der Anwendung der Unterbringungsgebührenordnung müssen geklärt werden. Den Bezirken dürfen aus diesen Aufgaben zukünftig keine zusätzlichen Kosten entstehen (die ggf. nicht erstattet und/oder basiskorrigiert werden – Konnexitätsprinzip!)

3. Gesetzliche oder untergesetzliche Übergangsregelungen werden festgelegt, um eine lückenlose Unterbringung wohnungsloser Personen während der Umstellung auf zentrale Strukturen zu sichern.
4. Verbindliche Qualitätsstandards sowie erweiterte und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten werden sichergestellt. Insbesondere ist die Ausweitung der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) auf alle relevanten Unterkunftstypen mit angemessener personeller Ausstattung und mehrsprachigen Zugängen umzusetzen.
5. Die Bezirke werden verbindlich in die Kapazitätsplanung, den Betrieb, die baulichen und betrieblichen Bedarfe sowie die Krisensteuerung eingebunden. Eine Verschiebung von Geflüchteten in ordnungsrechtliche ASOG-Einrichtungen wird ausgeschlossen.
6. Es wird eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirken (ASOG), dem LFU und dem LAGeSo sichergestellt, insbesondere hinsichtlich der Wohnungsvermittlung und Heimaufsicht.
7. Sozialräumlich differenzierte und zielgruppenspezifische Unterkünfte, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen, werden verbindlich eingeplant.
8. Die Einhaltung des EU-Vergaberechts wird sichergestellt; soziale Kriterien wie Tarifreue und Erfahrung mit vulnerablen Gruppen sind verbindlich zu berücksichtigen.
9. Der Name „Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“ wird auf seine Angemessenheit im Hinblick auf die erweiterte Zuständigkeit überprüft.
10. Der Rat der Bürgermeister unterstützt die Einrichtung eines gesamtstädtischen Forums zur Unterbringung (GStU-Forum) zur weiteren Koordination und zum Austausch aller Beteiligten.

Zum Beschluss des Rats der Bürgermeister wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Verbindliche Schnittstellenregelungen für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen

dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) und den bezirklichen Fachstellen mit klaren Zuständigkeiten sind vorzugsweise in Ausführungsvorschriften (AV) zu schaffen. AV regeln in den verschiedensten Bereichen die Umsetzung von Gesetzen.

Zu 2.:

Die haushaltsrechtliche Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für die Bezirke sind Gegenstand des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes mit dem dazugehörigen Haushaltsplan, bei dem Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Etwaige Unklarheiten bei der Anwendung der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) sollten bereits durch die in Kürze in Kraft tretenden „Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche-rechtliche veranlasste Unterbringung wohnungsloser Menschen (AV UntGebO)“ beseitigt werden.

Zu 3.:

Übergangsregelungen zwecks Sicherung einer lückenlosen Unterbringung wohnungsloser Personen während der Umstellung auf zentrale Strukturen können, wie der Rat der Bürgermeister selbst ausführt, in untergesetzlichen Regelungen – also AV – festgelegt werden.

Zu 4.:

Verbindliche Qualitätsstandards sowie erweiterte und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten werden im Rahmen der Vergabeverfahren für Betreiberleistungen in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen definiert.

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung“ wird auch das Unterbringungsbeschwerdegesetz (UBeschwG) geändert. Schon die Änderung der Überschrift dieses Gesetzes in „Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterbringung“ signalisiert, dass die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) zukünftig auch in Vertragsunterkünften für wohnungslose Menschen aktiv werden soll (vgl. Art. 5 des „Gesetzes zur Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung“).

Zu 5.:

Ein zentrales Ziel der GStU ist die Stärkung der gesamstädtischen Steuerung. Dabei spielt das LFU eine wichtige Rolle. Es soll zukünftig auch landeseigene und vertragsge-

bundene Unterkünfte für wohnungslose und obdachlose Personen ohne Fluchthintergrund bereitstellen und verwalten. Dies ist bereits an der Umbenennung der Behörde in „Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“ zu erkennen. Die besagte Aufgabenerweiterung ist Kern des „Gesetzes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung“. Hervorzuheben ist, dass die Bezirke im Rahmen der skizzierten Kommunikationsstrukturen in die Kapazitätsplanung eingebunden werden, da sie zukünftig die Rolle der Bedarfsträger innehaben werden. Hierfür soll das GStU-Forum etabliert werden, auf das unter 10. noch einzugehen sein wird.

Eine „Verschiebung“ von Geflüchteten in sog. ASOG-Einrichtungen ist und war auch nie vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das LFU die besagten Einrichtungen schrittweise vertraglich binden soll. Die Plätze darin können dann von den Bezirken belegt werden.

Zu 6.:

Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirken, dem LFU und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), insbesondere hinsichtlich der Wohnungsvermittlung und Heimaufsicht, kann ergänzend in AV vorgenommen werden.

Zu 7.:

Sozialräumlich differenzierte und zielgruppenspezifische Unterkünfte, insbesondere für besonders schutzbedürftige Gruppen, sind Gegenstand der zukünftigen Kapazitätsplanung. Die erforderlichen Standards werden in Leistungsbeschreibungen definiert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bereits damit begonnen hat, Spezialmodule für die verschiedenen Zielgruppen zu erarbeiten.

Zu 8.:

Die Einhaltung des EU-Vergaberechts ist eine Selbstverständlichkeit. Soziale Kriterien werden in den Vergabeverfahren regelmäßig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) zu erwähnen, dass stets Berücksichtigung findet.

Zu 9.:

Der Name „Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“ wurde bereits während der Erarbeitung des Gesetzentwurfes auf seine Angemessenheit überprüft.

Der Prozess der Namensfindung wurde aus nachvollziehbaren Gründen im LAF gestartet.

Zu 10.:

Es wird sehr begrüßt, dass der Rat der Bürgermeister die Einrichtung eines GStU-Forums zur weiteren Kooperation und zum Austausch aller Beteiligten unterstützt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Implementierung des GStU-Forums eine Senatsvorlage eingebracht wird. Zwecks Benennung von Bezirksvertretungen ist eine Beteiligung des Rates der Bürgermeister vorgesehen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Durch die Zuständigkeitsverlagerung und damit die Erweiterung der vertraglichen Bindung des LAF auf weitere Unterkünfte für wohnungslose Menschen erfolgt auch eine Änderung der Zahlungsströme, wobei sich das Belastungssaldo aus Ausgaben und Einnahmen berlinweit insgesamt grundsätzlich nicht ändert. Der Aufwuchs an durch das LAF vertragsgebundenen Unterkunftsplätzen soll schrittweise erfolgen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Der Entwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz [und die Umwelt]:

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Klimaanpassung.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll berlinweit ein einheitliches IT-Verfahren (FV GStU) eingesetzt werden. Auch werden einheitliche Geschäftsprozesse etabliert und Dienstleistungen zentralisiert. Damit wird den in § 2 EGovG definierten Zielen Rechnung getragen, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche durch Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auf E-Government umzustellen und die Zusammenarbeit durch medienbruchfreie Prozesse sicherzustellen.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es wird erwartet, dass sich das Belastungssaldo aus Ausgaben und Einnahmen berlinweit insgesamt grundsätzlich nicht ändert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf den Personalbestand des LFU können derzeit nicht sicher vorausgesagt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die erste Phase der Implementierung Auswirkungen auf den Personalbestand des LFU haben wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Digitalisierung und Optimierung von Prozessen zukünftig einen geringeren Personalbedarf nach sich ziehen wird.

Berlin, den 18.11.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

alte Fassung	neue Fassung
Nr. 14 Sozialwesen; Pflegewesen [...] (11) <i>Landesflüchtlingsverwaltung</i>; Erstaufnahme von Spätaussiedlern <i>sowie</i> deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. [...] (15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen <i>der International Organization for Migration (IOM)</i>. (16) Errichtung, Betrieb, <i>Belegung</i> und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen	unverändert (11) Erstaufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. (15) Rückkehrhilfe für einkommensschwache ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen. (16) Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch

und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. (17) Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.	Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. (17) Beratungsstelle für jüdische Zugewanderte.
---	---

2. Anlage „Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben“ zu § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

alte Fassung	neue Fassung
Nummer 19 Sozialwesen Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Sozialwesens: (1) die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit nicht das Landesamt für <i>Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 1)</i> oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;	u n v e r ä n d e r t u n v e r ä n d e r t (1) die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit nicht das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (Nummer 31) oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;
Nummer 31 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin gehören:	Nummer 31 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung gehören: die Ordnungsaufgaben der Zentralen Auf-

die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personengruppen, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.	nahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personengruppen sowie für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.
---	---

3. Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung
§ 1 <i>Errichtung</i> Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten <i>als</i> nachgeordnete Einrichtung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.	unverändert Errichtung; Bezeichnung Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] trägt es die Bezeichnung Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).
§ 2 Aufgaben	unverändert

(1) <i>Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist vom 1. August 2016 an zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben, die bis dahin das Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrnimmt.</i> (2) <i>Der Senat kann auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes den jeweiligen Aufgabenbestand des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten verändern, indem es Aufgabenverlagerungen aus dem Geschäftsbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und weiterer Senatsverwaltungen zu dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und umgekehrt vornimmt, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.</i>	Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für: 1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; 2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle dieses Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterkunft Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen.
§ 3 Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten Die Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vom Senat ernannt.	u n v e r ä n d e r t Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Die Leitung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vom Senat ernannt.
§ 4 Personal (1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes und Personalwirtschaftsstelle.	u n v e r ä n d e r t Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Personalwirtschaftsstelle.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales tätigen Dienstkräfte, die mit in Anlage 1 (zu § 2) aufgeführten Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten überwiegend betraut sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstkräfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten. Der Übergang auf das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wird den Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten eingegliedert. Außerdem werden anteilig Dienstkräfte einschließlich Stellen und Stellenanteilen übernommen, die in den Querschnittsbereichen der Abteilung ZS des Landesamtes für Gesundheit und Soziales für den zu verlagernden Umfang an Aufgaben oder Personal tätig sind. (3) Einer Versetzung der Dienstkräfte nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.	entfällt entfällt
	§ 5 Datenverarbeitung (1) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubte eingereiste Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Zuweisung von Unterkunftsplätzen ist das Erheben, Erfassen, Speichern und Verwenden folgender personenbezogener Daten der dort untergebrachten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständigen Behörden (zuweisende Stellen) zulässig: 1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Aliasnamen, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, 3. Staatsangehörigkeit, 4. Geschlecht, 5. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der oder des Bevollmächtigten,

	6. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers, 7. die durch das angewandte IT-Fachverfahren generierte Personen-Identifikationsnummer (PID), 8. Belegungsdaten (Angaben zur Unterkunft, Platzmerkmale, Einzugs- und Auszugsdatum, tägliche Anwesenheit, Angaben zur gemeinsamen Unterbringung mit anderen Personen), 9. Feststellung des Vorliegens oder unmittelbaren Gefahr von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit, 10. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Status, 11. AZR-Nummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 12. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen, 13. freiwillig gemachte Angaben zur Bankverbindung und 14. freiwillig gemachte Angaben zum Aktenzeichen bei einer Behörde, die Sozialleistungen erbringt. Personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie 8 und 11 sind nach Maßgabe des § 87 des Aufenthaltsgesetzes den in § 86 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Stellen auf Ersuchen zu übermitteln. (2) Sofern im Rahmen von Absatz 1 zum Zwecke der Aufgabenerfüllung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, durch die zuweisenden Stellen verarbeitet werden, ist dies nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zum Zwecke der bedarfsgerechten Unterbringung zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung hat keine Auswirkung auf den Anspruch auf
--	--

	Unterbringung. Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese Person auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und deren Folgen hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. (3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 dürfen das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen den mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten personenbezogene Daten der untergebrachten Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und Absatz 2 übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Dritten dürfen die ihnen übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Sie haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnden Stellen. Die bei Dritten beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten, sind spätestens bei der Übermittlung der Daten auf die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt. Auch auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten sind die bei den Dritten beschäftigten Personen spätestens bei der Übermittlung der Daten hinzuweisen. Die Dritten dürfen Belegungsdaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen übermitteln. (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens sechs Jahre nach Beendigung der letztmaligen Unterbringung (Auszugsdatum) zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letztmalige Unterbringung beendet worden ist. (5) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Absatzes 1 ist die Erhebung, Erfassung, Verwendung und
--	--

	Speicherung folgender personenbezogener Daten der dort im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten sowie der von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung zulässig: 1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, 3. Geschlecht, 4. Bezeichnung der Arbeitgebenden und der Beschäftigungsorte, 5. in Dienstplänen enthaltene Daten über Dienstzeiten und Abwesenheiten, 6. Bewacherregisteridentifikationsnummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 7. Umstand der Einsichtnahme in vertraglich geforderte Qualifikationsnachweise sowie Art und Datum derselben und 8. Umstand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, soweit die Dritten bzw. die von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen mit der Aufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Die nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 gespeicherten Daten sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Dritten zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet worden ist. Die nach Satz 1 Nummer 8 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im
--	--

	Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 8 wahrgenommen wird. Sie sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer in Satz 1 Nummer 8 genannten Tätigkeit zu löschen. (6) Die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt. (7) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 allein oder gemeinsam mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie den zuweisenden Stellen tragen.
--	---

4. Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1) des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

alte Fassung	neue Fassung
Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1) Aufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	entfällt
1. Erstaufnahme von Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.	entfällt
2. Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des	entfällt

Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder; Angelegenheiten der Leitstelle für die Unterbringung Wohnungsloser (Berliner Unterbringungsleitstelle – BUL).	
3. Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personengruppen, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben) zuständig ist.	entfällt
4. Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer, sowie deren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.	entfällt
5. Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufenthältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den bundesweit aufgelegten humanitären Hilfsprogrammen der International Organization for Migration (IOM).	entfällt

5. Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

alte Fassung	neue Fassung
§ 2a Veränderungen des Aufgabenbestandes der Landesämter Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin sowie anderer Vorschriften vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574) gehen die nachfolgend aufgeführten Aufgaben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf die für das Gesundheitswesen und das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung über: [...] 2. aus der Anlage 3 (zu § 2 Abs. 1) die Aufgaben [...] e) <i>Obdachlosenhilfe mit Ausnahme der Aufgaben der Wohnraumversorgung von Personen, die wohnungslos geworden sind oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind (aus Nummer 13);</i>	unverändert unverändert unverändert entfällt

6. Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1) des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

alte Fassung	neue Fassung
Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden [...] 13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich <i>Obdachlosenhilfe</i>.	unverändert 13. Angelegenheiten der Beratung und sozialen Dienste sowie verschiedene gesamtstädtische Aufgaben des Sozialwesens einschließlich Programmen zur Wohnungsvermittlung an Personen, die wohnungslos geworden oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind.

7. Unterbringungsbeschwerdegesetz

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung (Unterbringungsbeschwerdegesetz - UBeschwG -)	Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterbringung (Unterbringungsbeschwerdegesetz - UBeschwG -)
§ 1 Unabhängige Beschwerdestelle (1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, dass in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, <i>für die das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, sowie von Personen, die das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten im Rahmen der Amtshilfe nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes unterbringt</i>, individuelle Beschwerden entgegen genommen und die Beschwerdeführenden im Prozess der Beschwerdebearbeitung beraten und begleitet werden, auch in Ergänzung zum behördlichen Beschwerdemanagement. [...]	unverändert (1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, dass in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der durch das Land Berlin veranlass-ten Unterbringung von Personen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die durch das Land Berlin verwaltet werden, individuelle Beschwerden entgegen genommen und die Beschwerdeführenden im Prozess der Beschwerdebearbeitung beraten und begleitet werden, auch in Ergänzung zum behördlichen Beschwerdemanagement. [...]

8. Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

alte Fassung	neue Fassung
Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	unverändert
§ 1 Förderung des E-Government (1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die dieses Gesetz ausführenden Behörden entsprechend. (2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207), findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.	unverändert (1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die dieses Gesetz ausführenden Behörden entsprechend. (2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207), findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.
§ 2 Gewährleistung des Datenschutzes (1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.	unverändert (1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I

	Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils gelten- den Fassung entsprechende Anwendung.
§ 5 Erlass von Verwaltungsvorschriften [...] (2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend bei der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe anzuwenden.	unverändert (2) Die Verwaltungsvorschriften nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend bei der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe anzuwenden.
	§ 7 Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Pauschalbeträgen Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen.

9. Anlage „Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1“ des Personalvertretungsgesetzes

alte Fassung	neue Fassung
24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,	24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung,

10. Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) des Landesbesoldungsgesetzes

alte Fassung	neue Fassung
Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 4	unverändert unverändert
Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung

11. Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin

alte Fassung	neue Fassung
Inhaltsverzeichnis	unverändert

§ 37 Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	§ 37 Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung
§ 37 Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (1) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen: 1. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten, 3. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, 4. Einzugsdatum und Auszugsdatum, 5. Familienstand, 6. Ehegatte oder Lebenspartner (Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 7. minderjährige Kinder (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes). (2) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen: 1. derzeitige Staatsangehörigkeiten, 2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,	§ 37 Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (1) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen: 1. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten, 3. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, 4. Einzugsdatum und Auszugsdatum, 5. Familienstand, 6. Ehegatte oder Lebenspartner (Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes), 7. minderjährige Kinder (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes). (2) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen: 1. derzeitige Staatsangehörigkeiten, 2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,

3. Einzugsdatum und Auszugsdatum.	3. Einzugsdatum und Auszugsdatum.
-----------------------------------	-----------------------------------

12. Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, [...] 15. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben, b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, soweit es zuständige Behörde nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist, [...]	§ 1 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, [...] 15. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben, b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, soweit es zuständige Behörde nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist, [...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgeesehen werden;

Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449)

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) [...] Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3a Absatz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173)

§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die

Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Ausländerbehörden können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. Dies gilt nicht, wenn dem Vorbringen nach Absatz 1 Satz 6 Rechnung zu tragen ist. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Verpflichtung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. Andernfalls ist die von der zentralen Verteilungsstelle auf Grund der Aufnahmequote nach § 45 des Asylgesetzes und der vorhandenen freien Unterbringungsmöglichkeiten bestimmte Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. § 46 Abs. 4 und 5 des Asylgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12 und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine

aufschiebende Wirkung. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.

(5) Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2005 eingereist sind.

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundes einheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine

Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) (weggefallen)

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

§ 59 Androhung der Abschiebung

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)

§ 8 Verteilung

(1) Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen, auf. Das Bundesverwaltungsamt legt das aufnehmende Land fest (Verteilungsverfahren). Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht. Spätaussiedler und in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge sind verpflichtet, sich nach der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen.

Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)

§ 30 Antrag

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Auf die Darstellung der zitierten Normen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch wird aus Platzgründen verzichtet.

Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882)

§ 3 Angaben bei der Antragstellung

(1) Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat die den Antrag stellende Person der zuständigen Behörde folgende Angaben zu übermitteln:

1. Angaben zu natürlichen Personen; auch zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen; bei Antragstellung für eine juristische Person Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften Angaben zu jedem zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter:
[...]
 - b) wenn vorhanden, Identifikationsnummer, die für die antragsstellende Person im Bewacherregister eingetragen ist (Bewacherregisteridentifikationsnummer),
[...]

Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

§ 14

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(3) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. die Maßnahmen gemäß § 26,
2. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
3. Beschränkung des Zugangs für den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter unterstellte Personen zu personenbezogenen Daten und

4. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke, die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

§ 2

Ziel und Zweck

(2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Bürgerfreundlichkeit, Unternehmensfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.

§ 4

Elektronische Kommunikation

(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 10

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603)

§ 5

Dienststellen

(1) Die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605)

§ 37

Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

(1) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen:

1. gesetzlicher Vertreter (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
4. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
5. Familienstand,
6. Ehegatte oder Lebenspartner (Familiennamen, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),
7. minderjährige Kinder (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes).

(2) Die Ausländerbehörde in Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dürfen über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zusätzlich abrufen:

1. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
3. Einzugsdatum und Auszugsdatum.

**Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2024 (GVBl. S. 539)**

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

[...]

15. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

- a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
- b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, soweit es zuständige Behörde nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist,

[...]

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Keine.